

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/2001 vom 07.04.2001.

Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf

BV 0016/2001

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 14. März 2001 auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf (nachfolgend Kita-Räume genannt) ist grundsätzlich entgeltepflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.
- (2) Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Stunde (60 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit zu entrichten.

§ 2 Benutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Benutzung von Kita-Räumen bei einer Veranstaltungsdauer von einer Stunde (60 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit beträgt

	2001	ab 2002
a) für einen Gruppenraum	10,00 DM	5,00 Euro
b) für einen Gruppentrakt	15,00 DM	7,50 Euro
c) für einen Mehrzweckraum	20,00 DM	10,00 Euro
ca) Mehrzweckraum Kita Zwergenland	10,00 DM	5,00 Euro
cb) Mehrzweckraum Kita Pünnktchen	40,00 DM	20,00 Euro
d) Badebecken Kita Schmetterling	40,00 DM	20,00 Euro
e) sonstige Räume	10,00 DM	5,00 Euro

Ist die Dauer der Nutzung länger als eine Stunde, wird für jede angefangene weitere Stunde folgender Kostensatz erhoben:

a) für einen Gruppenraum	5,00 DM	2,50 Euro
b) für einen Gruppentrakt	7,50 DM	3,75 Euro
c) für einen Mehrzweckraum	10,00 DM	5,00 Euro
ca) Mehrzweckraum Kita Zwergenland	5,00 DM	2,50 Euro
cb) Mehrzweckraum Kita Pünnktchen	20,00 DM	10,00 Euro
d) Badebecken Kita Schmetterling	20,00 DM	10,00 Euro
e) sonstige Räume	5,00 DM	2,50 Euro

§ 3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag und nach Einzelfallprüfung, insbesondere für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kinder- und Jugendvereinigungen sowie anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände möglich.

**§ 4
Fälligkeit**

- (1) Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.
- (2) Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die evtl. Kautions vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im voraus zu zahlen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 15.03.2001

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 14. März 2001 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Räumen in Kindertagesstätten der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 30.03.2001

Schulz
Bürgermeister